



BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rat Postfach 2254 26702 Emden

An den
Herrn Oberbürgermeister

Fraktion im Emdener Rat

Bernd Renken
Fraktionssprecher
Am Delft 19
26721 Emden
Tel. (04921) 359503
Fax (04921) 359503
Email: bernd.renken@nwn.de
Internet: www.gruene-emden.de

13.12.2006

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Antrag Naturschutzgebiet „Petkumer Deichvorland“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens meiner Fraktion stelle ich folgenden Antrag an den Rat:

Der Rat fordert die Verwaltung auf,

beim niedersächsischen Umweltministerium die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der SchutzgebietsVO des Naturschutzgebietes „Petkumer Deichvorland“ durch den dafür zuständige Landesbetrieb NLWKN an folgenden Punkten zu verlangen. Rechtssicherheit soll insbesondere dadurch geschaffen werden, dass

- a. die Deichwege im NSG mit in die Verordnung aufgenommen werden;
- b. das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen auf Anlieger und Nutzungsrechte (vor allem Landwirte) beschränkt wird;
- c. das Betreten und Befahren der Wege durch die Allgemeinheit unter Beachtung naturschutzfachlicher Erfordernisse insbesondere zum Schutz der Brut- und Rastvögel ganz oder teilweise zeitlich oder auf bestimmte Aussichtspunkte beschränkt werden kann.
- d. entsprechende Regelungen in die VO zur Nutzung des Teekabfuhrweges in den Sommermonaten als Naturlehrpfad ohne schädliche Auswirkungen auf die Schutzziele auf Grundlage des gutachterlichen Ergebnisses der Untersuchungen im Pilotzeitraum 2004 bis 2006 zur Nutzung des Weges aufgenommen werden.

Eine ganzjährige Öffnung des Teekabfuhrweges für die Allgemeinheit ist allein aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich, deshalb soll der binnendeichs gelegene Deichverteidigungsweg ganzjährig für die Allgemeinheit (Fußgänger und Fahrradfahrer) freigegeben werden. Die Stadt als Untere Deichbehörde erteilt in Absprache mit der Deichacht Moormerland die erforder-

liche deichrechtliche Ausnahmegenehmigung. So soll sichergestellt werden, dass für die Bevölkerung ganzjährig ein attraktiver und gefahrlos zu nutzender Fuß- und Fahrradweg zur Verfügung steht. Diese Lösung berücksichtigt nicht nur naturschutzfachliche Erfordernisse, sondern schafft auch die Voraussetzungen zur Einrichtung der geplanten Küstenschutzroute als neues touristisches Angebot.

Die Stadt übernimmt für den Deichverteidigungsweg und ggfs. für den Teekabfuhrweg die notwendigen Verkehrssicherungspflichten. Für den Naturlehrpfad übernimmt die Stadt die Kosten für die Unterhaltung der Einrichtungen. (Markierung, Beschilderung, Lehrtafeln etc.)

Soweit Zuständigkeiten des Landkreises Leer berührt werden, sollen die erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden und die notwendigen Absprachen/ Abstimmungen bezüglich der Nutzung der Wege getroffen werden.

Begründung:

1. Entgegen der bisherigen Annahme ist für das Betreten und Befahren des Teekabfuhrweges am Petkumer Deich offensichtlich keine Befreiung von der NaturschutzgebietsVO „Petkumer Deichvorland“ erforderlich, weil die VO generell das Betreten und Befahren von Wegen im Naturschutzgebiet erlaubt. So lautet zumindest der Vermerk des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtages vom 24.11.2006. Die Einschränkung der Nutzung des Teekabfuhrweges für die Allgemeinheit erfolgt demnach ausschließlich über das Deichrecht, das den Weg als Teil der Deichanlagen bestimmt. Nach der uns vorliegenden juristischen Einschätzung reicht eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung aus, um den Weg für die Allgemeinheit freizugeben. Selbst wenn diese rechtliche Einschätzung von anderen Juristen nicht geteilt werden sollte, ist bei der derzeitigen kontroversen Diskussion dieses Themas in der Öffentlichkeit eine Klarstellung der weiteren Nutzung des Teekabfuhrweges notwendig.
2. Die geltende Schutzgebietsverordnung ist nicht geeignet, ihren Schutzzweck zu erfüllen, weil sie nur eine pauschale Betretensregelung für die Wege im Naturschutzgebiet trifft, die Existenz des Teekabfuhrweges ignoriert und keine differenzierten, an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Betretensregelungen zulässt. Gleichzeitig muss bezweifelt werden, dass die Verordnung ausreicht, um die Schutzziele des Vogelschutzgebietes V 10 Emsmarsch von Leer bis Emden sicherzustellen. Damit wären die Anforderungen des europäischen Naturschutzrechts nicht erfüllt. Das im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgestellte Brut- und Rastvogelmonitoring 2004 – 2006 hat das Ergebnis der Verträglichkeitsstudie von Schmal & Ratzbor (2003), eine ganzjährige Öffnung des Teekabfuhrweges habe eine erheblich Beeinträchtigung des Schutzgebietes zur Folge, nochmals bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Renken